

Einlagensicherung

Definition der an die EBK zu meldenden, privilegierten Forderungen

Im Konkurs einer Bank oder eines effektenhändlers sind als Einlagen zu qualifizierende, im Inland verbuchte Forderungen bis zum Maximalbetrag von CHF 30'000.-- je Gläubiger (egal ob natürliche oder juristische Person) im 2. Rang privilegiert und durch die Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 4 Mrd sichergestellt.

a) Definition der privilegierten Forderungen

Bilanzposten	Besonderheiten, Spezialitäten	Beispiele	Grundlagen	Bemerkungen
			Art. 37b BankG Art. 23 Bankenkonzursverordnung	
Verpflichtungen gegenüber Banken und Effektenhändlern	Forderungen von Banken fallen nicht unter die Einlagensicherung und sind somit nicht privilegiert.			
Spar- und Anlagegelder der Kunden Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	Vorsorgeguthaben Forderungen von Bank- und Freizügigkeitsstiftungen werden nicht als Gesamteinlagen der jeweiligen Stiftung, sondern als solche der einzelnen Versicherten und Vorsorgenehmer betrachtet. Die Auszahlung erfolgt allerdings an die Stiftungen. Das Einlageprivileg gilt aber vorab den übrigen Einlagen des einzelnen Gläubigers.	Franz Muster hat ein Sparguthaben von CHF 15'000 bei der betroffenen Bank sowie ein Guthaben Säule 3a von CHF 7'000 und ein Freizügigkeitskonto mit einem Guthaben von CHF 50'000. Sein privilegiertes Guthaben beträgt CHF 30'000. Direkt an ihn ausbezahlt wird das Sparguthaben von CHF 15'000, während die restlichen CHF 15'000 im Verhältnis der Guthaben an die Stiftungen gehen (CHF 1'842 an die Stiftung Säule 3a resp. CHF 13'158 an die Freizügigkeitsstiftung).	Art. 25 Abs. 1 BankV, Pos. 2.3 Art. 25 Abs. 1 BankV, Pos. 2.4 Art. 23 Abs. 3 Bankenkonzursverordnung; Bericht Arbeitsgruppe, S. 20	Auf den Inhaber lautende Sparhefte sind nicht privilegiert.

Bilanzposten	Besonderheiten, Spezialitäten	Beispiele	Grundlagen	Bemerkungen
	<p>Compte Joints Da bei Compte-joints jeder einzelne Solidargläubiger über die gesamte Forderung verfügen kann, sind die Solidarforderungen ohne Abklärung der internen Verhältnisse den Solidargläubigern zu gleichen Teilen anzurechnen.</p> <p>Gesamthandschaft Steht eine Forderung mehreren Personen in dem Sinne zu, dass sie über diese nur gemeinschaftlich verfügen können (Gesamthandschaft), so bilden die gesamthänderisch zustehenden Rechte ein Sondervermögen, das unabhängig von den einzelnen Gesamthänden als eine Person betrachtet wird (Beispiele: Erbengemeinschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften).</p>	<p>Anna und Peter Meier verfügen auf ihrem Comptejoint über ein Guthaben von CHF 25'000. Beide unterhalten zudem noch je ein Privatkonto auf den eigenen Namen, wobei diese folgende Saldi aufweisen: Anna CHF 35'000, Peter CHF 7'000. Privilegiert sind nun folgende Forderungen: Anna: Gesamtguthaben CHF 47'500 (CHF 35'000 zuzüglich 50% Comptejoint). Privilegiert sind CHF 30'000. Peter: Gesamtguthaben CHF 19'500 (CHF 7'000 zuzüglich 50% Comptejoint). Privilegiert sind CHF 19'500.</p> <p>Peter Meier ist zusammen mit seinen Geschwistern Elisabeth und Arnold Begünstigter in der Erbengemeinschaft seines verstorbenen Vaters. Die Erbengemeinschaft verfügt auf Konto über ein Guthaben von CHF 6'000. Zusätzlich liegen im Depot der Erbengemeinschaft Kassenobligationen und Anleiheobligationen der gleichen Bank von je CHF 20'000. Für die Erbengemeinschaft resultiert ein privilegiertes Vermögen von CHF 26'000 (Forderungen aus Anleiheobligationen sind nicht privilegiert).</p>	<p>Art. 22 Abs. 2 Bankenkonzernverordnung; Bericht Arbeitsgruppe, S. 6</p> <p>Art. 22 Abs. 1 Bankenkonzernverordnung; Bericht Arbeitsgruppe, S. 19</p>	
Kassenobligationen	Privilegiert sind nur auf den Inhaber oder den Namen lautende Kassenobligationen, die in einem Depot bei der schulderischen Bank hinterlegt sind.		Art. 25 Abs. 1 BankV, Pos. 2.5	Titel, die in einem Safe bei der schulderischen Bank oder bei Drittinstituten aufbewahrt werden, sind nicht privilegiert.

Bilanzposten	Besonderheiten, Spezialitäten	Beispiele	Grundlagen	Bemerkungen
--------------	-------------------------------	-----------	------------	-------------

b) Nicht privilegiert sind folgende Forderungen:

- Inhaberpapiere
- Kassenobligationen der Bank, die nicht bei der ausgebenden Bank hinterlegt sind. Die Aufbewahrung im Schrankfach (Safe) gilt in diesem Zusammenhang nicht als Hinterlegung
- Anleiensobligationen der betroffenen Bank
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen
- Ersatzforderungen für nicht vorhandene Depotwerte

c) Was ist der EBK jährlich zu melden?

Gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst b und c E-BankV sind der EBK die privilegierten Gläubigerforderungen wie folgt zu melden:

- das Total der privilegierten Gläubigerforderungen zwischen CHF 0 und CHF 30'000 gemäss Definition
- das Total der unter a) enthaltenen privilegierten Gläubigerforderungen von CHF 5'000 und weniger im Einzelfall

Gläubiger mit privilegierten Guthaben von weniger als CHF 5'000 werden soweit möglich aus der vorhandenen Liquidität der betroffenen Bank bzw. des betroffenen Effektenhändlers vorab befriedigt und nehmen am Konkursverfahren nicht mehr teil. Die zur Befriedigung der danach noch verbleibenden, restlichen privilegierten Forderungen benötigten Mittel werden im Rahmen der Einlagensicherung bereit gestellt.